

OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG
FAKULTÄT FÜR WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT



**Studienordnung
für die Studiengänge
Betriebswirtschaftslehre / Internationales Management
und Volkswirtschaftslehre / Internationale Wirtschaft**

vom 14. Mai 1997
in der Fassung vom 14. Juli 2004

Auf Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA), vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256) hat die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft folgende Diplom-Studienordnung beschlossen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

| | | |
|-----|--|---|
| § 1 | Geltungsbereich | 3 |
| § 2 | Aufnahme des Studiums | 3 |
| § 3 | Umfang und Gliederung des Studiums | 3 |
| § 4 | Lehrveranstaltungen | 3 |

II. Grundstudium

| | | |
|-----|---------------------------------|---|
| § 5 | Prüfungen im Grundstudium | 4 |
| § 6 | Aufbau des Grundstudiums | 4 |

III. Hauptstudium

| | | |
|------|---|---|
| § 7 | Aufbau des Hauptstudiums | 5 |
| § 8 | Prüfungen im Hauptstudium | 5 |
| § 9 | Spezielle Betriebswirtschaftslehren | 6 |
| § 10 | Zweite Wirtschaftssprache..... | 6 |

IV. Schlußbestimmungen

| | | |
|------|----------------------------|---|
| § 11 | Übergangsbestimmungen..... | 7 |
| § 12 | Inkrafttreten | 7 |

| | | |
|-----------|---|----|
| Anhang 1: | Aufbau der Diplom-Vorprüfung | 8 |
| Anhang 2: | Aufbau der Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschafts- lehre / Internationales Management..... | 9 |
| Anhang 3: | Aufbau der Diplomprüfung im Studiengang Volkswirtschafts- lehre / Internationale Wirtschaft..... | 10 |

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium in den Diplomstudiengängen Betriebswirtschaftslehre / Internationales Management und Volkswirtschaftslehre / Internationale Wirtschaft auf Grundlage der entsprechenden Diplomprüfungsordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 2

Aufnahme des Studiums

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Einschreibung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg für einen der von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft (nachfolgend: Fakultät) angebotenen Diplomstudiengänge.

(2) Das Studium kann zu Beginn des Wintersemesters oder zu Beginn des Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 3

Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium umfaßt insgesamt etwa 150 Semesterwochenstunden. Es gliedert sich in das Grundstudium mit vier und das Hauptstudium mit fünf Semestern (Regelstudienzeit).

(2) Das Grundstudium in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern ist für alle von der Fakultät angebotenen Studiengänge identisch. Es bietet keine Wahlmöglichkeiten. Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Aufgrund einer bestandenen Diplom-Vorprüfung wird kein akademischer Grad verliehen.

(3) Das Hauptstudium ermöglicht eine sehr weitgehende Spezialisierung und Schwerpunktsetzung. Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums ist unter anderem ein abgeschlossenes Grundstudium. Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Fakultät den akademischen Grad, der dem erfolgreich abgeschlossenen Studiengang durch die Diplomprüfungsordnung zugeordnet ist.

§ 4

Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis und durch Aushang der Professorinnen angekündigt. Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Studienordnung sind insbesondere Vorlesungen, Übungen, Tutorien und Seminare.

(2) Vorlesungen sind wissenschaftliche Vorträge in der Regel einer Professorin, eines Professors oder einer Person gleichwertiger Qualifikation. Von der Fakultät im Hauptstudium angebotene Vorlesungen werden mit einer Klausur abgeschlossen; die bzw. der Veranstaltende kann weitere Leistungen verlangen.

(3) Übungen dienen der Einübung und Vertiefung des Vorlesungsstoffes. Sie werden in der Regel unter Verantwortung der Person, die die Vorlesung veranstaltet, von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern durchgeführt. Zu den Übungen gehören auch die Sprachkurse.

(4) Tutorien dienen ebenfalls der Einübung und Vertiefung des Vorlesungsstoffes. Sie werden in der Regel unter Verantwortung der Person, die die Vorlesung veranstaltet, von Studierenden höherer Fachsemester durchgeführt.

(5) Seminare werden in der Regel von einer Professorin, einem Professor oder einer Person gleichwertiger Qualifikation angeboten und setzen die Mitarbeit der Studierenden in Form mündlicher Vorträge oder schriftlicher Hausarbeiten voraus. Die veranstaltende Person kann weitere Leistungen oder die Teilnahme an vorbereitenden Lehrveranstaltungen verlangen.

(6) In den Fächern Internationales Management und Internationale Wirtschaft können Lehrveranstaltungen in englischer Sprache angeboten werden, auch wenn das deutschsprachige Lehrangebot in diesen Fächern allein nicht ausreichen würde, um innerhalb der Regelstudienzeit das Studium abzuschließen.

II. Grundstudium

§ 5

Prüfungen im Grundstudium

(1) Alle Prüfungen im Grundstudium sind zweistündige beaufsichtigte Klausurarbeiten.

(2) Einige Leistungsnachweise sind als Prüfungsvorleistungen den vorbereitenden Lehrveranstaltungen (Propädeutika) zugeordnet; sie können beliebig oft wiederholt werden. Die Leistungsnachweise der Propädeutika werden in Form von Klausuren erbracht. Die Propädeutika müssen vor der Meldung zur letzten Teilleistung der Diplom-Vorprüfung absolviert worden sein.

(3) Als Leistungsnachweis in der Fremdsprachenausbildung ist ein Zertifikat der Stufe UNICERT III (English for Academic Purposes/Business Studies) zu erwerben. Die im Anhang zu dieser Studienordnung aufgeführten Semesterwochenstunden für die Sprachausbildung Englisch setzen Abiturkenntnisse (Leistungskurs) voraus.

(4) Die Klausurarbeiten, die Teilleistungen der Diplom-Vorprüfung sind, können bis zu zweimal wiederholt werden. In den Fächern Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre werden je drei Klausurarbeiten gefordert, im Fach Rechtswissenschaft zwei und in den Fächern Statistik und Mathematik je eine Klausurarbeit.

§ 6

Aufbau des Grundstudiums

(1) Die mit einem Buchstaben (A, B, C) bezeichneten Teilleistungen der Diplom-Vorprüfung, die Bezeichnungen der diesen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die Bezeichnungen der Propädeutika sind im Anhang zu dieser Studienordnung aufgeführt. Lehrveranstaltungen, die derselben Teilleistung zugeordnet sind, werden stets im selben Semester angeboten.

(2) Die zeitliche Abfolge der im Anhang dargestellten Teilleistungen ist nicht verbindlich; insbesondere kann die Meldung zu jeder Teilleistung früher als angegeben erfolgen.

III. Hauptstudium

§ 7

Aufbau des Hauptstudiums

(1) Im Hauptstudium müssen grundsätzlich zunächst 50 Guthabepunkte, erworben werden, davon mindestens zehn in jedem Prüfungsfach. Dabei besteht weitgehende Wahlfreiheit. Wird zusätzlich eine zweite Wirtschaftssprache gewählt, sind insgesamt 40 Guthabepunkte bei zehn Guthabepunkten je Prüfungsfach zu erwerben.

(2) Durch den erfolgreichen Besuch einer zweistündigen Veranstaltung werden zwei Guthabepunkte erworben, bei einer vierstündigen Veranstaltung vier Guthabepunkte usw. Der Erfolg muß durch eine mit mindestens "ausreichend" bewertete schriftliche oder mündliche Leistung nachgewiesen werden. Die Zahl der erforderlichen Guthabepunkte entspricht dem Umfang des Hauptstudiums in Semesterwochenstunden. Guthabepunkte können nach Maßgabe der Diplomprüfungsordnung auch an anderen Fakultäten oder Universitäten gesammelt werden, auch im Ausland.

(3) Weiterhin sind in der Sprachausbildung Englisch, zum Erwerb des Zertifikats UNICERT IV Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 bis 12 Semesterwochenstunden zu absolvieren. Der Besuch dieser Kurse ist für das Hauptstudium vorgesehen, kann jedoch schon früher erfolgen.

§ 8

Prüfungen im Hauptstudium

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den oben genannten Prüfungen, in denen Guthabepunkte erworben werden, aus vier mündlichen Prüfungen sowie aus der Diplomarbeit. Die Diplomarbeit kann zu einem beliebigen Zeitpunkt angefertigt werden. Andererseits finden die mündlichen Prüfungen erst statt, wenn die notwendigen Guthabepunkte und Sprachenzertifikate erworben wurden.

(2) Prüfungsfächer im Studiengang Betriebswirtschaftslehre / Internationales Management sind Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Internationales Management, Internationale Wirtschaft und eine der in § 9 aufgeführten Speziellen Betriebswirtschaftslehren.

(3) Prüfungsfächer im Studiengang Volkswirtschaftslehre / Internationale Wirtschaft sind Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik, Internationale Wirtschaft und Internationales Management. Anstelle der Volkswirtschaftspolitik kann auch die Finanzwissenschaft gewählt werden.

(4) Es kann zusätzlich eine der in § 10 aufgeführten Wirtschaftssprachen gewählt werden. In diesem Falle vermindert sich die Zahl der zu erwerbenden Guthabepunkte auf 40, und es ist ein Sprachzertifikat der Stufe UNICERT III in der betreffenden Wirtschaftssprache abzulegen.

(5) Die Fachnote in jedem der Prüfungsfächer wird aus der mündlichen Fachnote und dem Durchschnitt jener Noten gebildet, die in den Guthabenveranstaltungen des Faches erzielt wurden; beide gehen je zur Hälfte in die Fachnote ein.

(6) Wird eine zweite Wirtschaftssprache gewählt, so gilt die Note des Sprachzertifikats als Fachnote.

(7) Bei zügigem Studium werden für bestandene und nicht bestandene mündliche Prüfungen Freiversuche gewährt. Eine nicht bestandene mündliche Prüfung darf einmal zusätzlich wiederholt werden. Die Note einer bestandenen Prüfung kann verbessert werden; sie kann sich nicht verschlechtern.

(8) Die näheren Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 7 sind der Diplomprüfungsordnung zu entnehmen.

(9) Als Leistungsnachweis in der Fremdsprache Englisch ist das Sprachzertifikat UNICERT IV zu erbringen. Es muß vor der Meldung zu den mündlichen Prüfungen absolviert worden sein.

§ 9

Spezielle Betriebswirtschaftslehren

Die Speziellen Betriebswirtschaftslehren - die im Studiengang Betriebswirtschaftslehre / Internationales Management als Prüfungsfach wählbar sind - sind dem folgenden Katalog zu entnehmen.

1. Unternehmensführung und Organisation,
2. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
3. Wirtschaftsprüfung,
4. Unternehmensrechnung/Controlling,
5. Finanzierung und Banken,
6. Marketing,
7. Produktionswirtschaft und Logistik,
8. Operations Research,
9. Entrepreneurship,
10. E-Business und Marktdesign.

§ 10

Zweite Wirtschaftssprache

Die zweite Wirtschaftssprache, die gemäß § 8 Absatz 2 gewählt werden kann, ist folgendem Katalog zu entnehmen. Der Katalog kann durch den Fakultätsrat auf Antrag erweitert werden, wenn entsprechende Angebote am Sprachenzentrum der Otto-von-Guericke-Universität verfügbar sind.

1. Französisch
2. Russisch

V. Schlußbestimmungen

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2003/2004 an der Universität Magdeburg für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre/Internationales Management und Volkswirtschaftslehre/Internationale Wirtschaft eingeschrieben werden.

(2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2003/04 für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre/Internationales Management und Volkswirtschaftslehre/Internationale Wirtschaft immatrikuliert wurden, findet diese Satzung ebenfalls Anwendung. Hinsichtlich des Aufbaus der Diplom-Vorprüfung gilt jedoch:

| | | |
|---------------------------------|----------|------------------|
| Bürgerliches Recht | 2 V + 2Ü | Recht A |
| Öffentliches Recht | 2 V + 2Ü | } Recht B |
| Handels- und Gesellschaftsrecht | 2 V + 2Ü | |

Der übrige Aufbau der Diplom-Vorprüfung bleibt unverändert.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 14. Mai 1997 und der Bestätigung durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 18. Juni 1997.

Zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 14. Juli 2004 und der Stellungnahme des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 15. September 2004.

Anhang 1: Aufbau der Diplom-Vorprüfung

Der Stundenplan ist ein unverbindlicher, jedoch sachgerechter Vorschlag. Er führt alle Veranstaltungstitel und in Fettdruck die zugeordneten Teilleistungen (Prüfungen) auf. Es bedeuten „V“ - eine Vorlesung und „Ü“ - eine Übung oder ein Tutorium, „L“ einen Sprachkurs; die vorangestellte Ziffer gibt den Stundenumfang an (Beispiel: „2 V“ - eine zweistündige Vorlesung).

1. Semester (Wintersemester)

| | | |
|---|-----------|--------------------------|
| Betriebliches Rechnungswesen | 2 V | Propädeutik |
| Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung | 2 V | Propädeutik |
| English for Academic Purposes/Business Studies UNICERT III/1: Grundlagen der Fachsprache | 6 Ü | <i>Prüfung empfohlen</i> |
| Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre | 2 V + 2 Ü | } BWL A |
| Kostentheorie und Kostenrechnung | 2 V + 2 Ü | |
| Mathematik I | 4 V + 2 Ü | Mathematik A |
| 24 Semesterwochenstunden | | |

2. Semester (Sommersemester)

| | | |
|---|-----------|----------------------|
| Mikroökonomische Theorie | 4 V + 2 Ü | VWL A |
| Statistik I (einschl. Bevölkerungs- u. Wirtschaftsstatistik) | 4 V + 2 Ü | } Statistik A |
| Entscheidungstheorie | 2 V + 2 Ü | |
| Bürgerliches Recht | 3 V + 1 Ü | Recht A |
| English for Academic Purposes/Business Studies UNICERT III/2 | 4 Ü | |
| 28 Semesterwochenstunden | | |

3. Semester (Wintersemester)

| | | |
|---|-----------|--------------------------------------|
| Bilanzen | 2 V + 2 Ü | } BWL B |
| Produktionswirtschaft/Operations Research | 2 V + 2 Ü | |
| Makroökonomische Theorie | 4 V + 2 Ü | VWL B |
| Öffentliches Wirtschaftsrecht | 3 V + 1 Ü | } Recht B |
| Handels- und Gesellschaftsrecht | 3 V + 1 Ü | |
| English for Academic Purposes/Business Studies UNICERT III/2 | 4 Ü | UNICERT III (Propädeutik) |
| 22 Semesterwochenstunden | | |

4. Semester (Sommersemester)

| | | |
|-------------------------------|-----------|----------------|
| Marketing | 2 V + 2 Ü | } BWL C |
| Investition und Finanzierung | 2 V + 2 Ü | |
| Finanzwissenschaft | 2 V + 2 Ü | } VWL C |
| Allgemeine Wirtschaftspolitik | 2 V + 2 Ü | |
| 16 Semesterwochenstunden | | |

Anhang 2: Aufbau der Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre / Internationales Management

Das nachstehende Schaubild zeigt den Aufbau der Diplomprüfung, wie er sich aus der Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre / Internationales Management ergibt. Es bedeutet "M" eine mündliche Prüfung; die nachgestellte Zahl gibt den Minutenumfang der Prüfung an. Die Bruchzahlen zeigen das Gewichtungsschema für die Bildung der Fachnoten bzw. der Gesamtnote.

| | | |
|--|---|--|
| 8–12 Sprachausbildung | | UNICERT IV Propädeutik |
| ≥ 10 Guthabenpunkte in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre | ⇒ | Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 1/5 bzw. 1/6 |
| M 15 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre | | |
| ≥ 10 Guthabenpunkte im Internationalen Management | ⇒ | Internationales Management 1/5 bzw. 1/6 |
| M 15 Internationales Management | | |
| ≥ 10 Guthabenpunkte in Internationaler Wirtschaft | ⇒ | Internationale Wirtschaft 1/5 bzw. 1/6 |
| M 15 Internationale Wirtschaft | | |
| ≥ 10 Guthabenpunkte in Spezieller Betriebswirtschaftslehre | ⇒ | Spezielle Betriebswirtschaftslehre 1/5 bzw. 1/6 |
| M 15 Spezielle Betriebswirtschaftslehre | | |
| fakultativ: UNICERT III in einer zweiten Wirtschaftssprache | ⇒ | fakultativ: zweite Wirtschaftssprache 1/6 |
| | | Diplomarbeit (4 Monate) 1/5 bzw. 1/6 |
| | | GESAMTNOTE |

Anhang 3: Aufbau der Diplomprüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre / Internationale Wirtschaft

Das nachstehende Schaubild zeigt den Aufbau der Diplomprüfung, wie er sich aus der Prüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre / Internationale Wirtschaft ergibt. Es bedeutet "M" eine mündliche Prüfung; die nachgestellte Zahl gibt den Minutenumfang der Prüfung an. Die Bruchzahlen zeigen das Gewichtungsschema für die Bildung der Fachnoten bzw. der Gesamtnote.

| | | |
|--|-----|--|
| 8–12 Sprachausbildung | | UNICERT IV Propädeutik |
| ≥ 10 Guthabenpunkte in Volkswirtschaftstheorie | 1/2 | ⇒ |
| M 15 Volkswirtschaftstheorie | 1/2 | |
| ≥ 10 Guthabenpunkte in Internationaler Wirtschaft | 1/2 | ⇒ |
| M 15 Internationale Wirtschaft | 1/2 | |
| ≥ 10 Guthabenpunkte in Internationales Management | 1/2 | ⇒ |
| M 15 Internationales Management | 1/2 | |
| ≥ 10 Guthabenpunkte in Volkswirtschaftspolitik bzw. Finanzwissenschaft | 1/2 | ⇒ |
| M 15 Volkswirtschaftspolitik bzw. Finanzwissenschaft | 1/2 | |
| fakultativ: UNICERT III in einer zweiten Wirtschaftssprache | | ⇒ |
| | | fakultativ: zweite Wirtschafts- sprache |
| | | Diplomarbeit (4 Monate) |
| | | 1/5 bzw. 1/6 |
| | | GESAMTNOTE |